Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7961**

17. Wahlperiode 30. 11. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Kühn, Dr. Anton Hofreiter, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/7721 –

Winterreifenpflicht bei Mietwagen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit der Neuregelung der Winterreifenpflicht in der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 4. Dezember 2010 sind sogenannte M+S-Reifen (M+S: „Matsch und Schnee“) Pflicht bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte. In der Folge ließen sich viele Mietwagenanbieter im letzten Winter eine meist unklar als „wintertaugliche Bereifung“ bezeichnete Ausstattung mit erheblichen Mehrkosten von oft weit über 10 Euro pro Tag als Zusatzleistung vergüten, obwohl rund 90 Prozent der Mietwagen nach eigener Auskunft ohnehin zumindest mit M+S-Ganzjahresreifen ausgestattet sind. Verzichten die Kunden jedoch auf die Buchung der Zusatzleistung, laufen sie Gefahr, ein nicht den Vorschriften entsprechend bereiftes Fahrzeug ausgehändigt zu bekommen.

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, damit Mietwagenfirmen den Kunden nur dann zusätzliche Kosten in Rechnung stellen können, wenn das verliehene Fahrzeug tatsächlich mit M+S-Reifen der Kategorie Winterreifen ausgestattet ist?

2. Welche Regelung verhindert, dass Mietwagenfirmen den Kunden die Ausstattung von Mietwagen mit M+S-Ganzjahresreifen als zusätzliche Leistung in Rechnung stellen können, und falls keine, welche diesbezüglichen Maßnahmen plant die Bundesregierung?

3. Plant die Bundesregierung Mietwagenanbieter dazu zu verpflichten, Kunden bei zu erwartenden schlechten Straßenverhältnissen ein Fahrzeug auszuhändigen, mit dessen Bereifung die Vorschriften der StVO erfüllt sind, und wenn nein, warum ist die Bundesregierung zu dieser Frage noch nicht tätig geworden?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 28. November 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

5. Durch welche Maßnahmen wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass Kunden, die auf Grund der Witterungsbedingungen M+S-Winterreifen benötigen, diese Bereifung verordnungsgemäß durch den jeweiligen Mietwagenanbieter erhalten?

Die Fragen 1, 2, 3 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Straßenverkehrsrecht ist Gefahrenabwehrrecht und kann deshalb keinen unmittelbaren Einfluss auf die Vertragsgestaltung der Mietvertragsparteien nehmen. In § 2 Absatz 3a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist daher nur die generelle Verhaltenspflicht festgeschrieben, bei winterlichen Wetterverhältnissen mit M+S-Reifen zu fahren, wobei nicht zwischen M+S-Winterreifen und M+S-Ganzjahresreifen unterschieden wird.

Grundsätzlich müssen sich die Mietvertragsparteien bei der Automiete über die Beschaffenheit des Mietgegenstands, d. h. auch über die Ausrüstung des Fahrzeugs, und den Mietpreis selbst einigen. Insoweit gelten allgemeine vertragsrechtliche Grundsätze; dies betrifft auch die Zusammensetzung des Mietpreises bzw. etwaige Zuschläge für eine besondere Ausstattung. Zu den vertragsrechtlichen Grundsätzen gehört aber auch, dass der Vermieter dazu verpflichtet ist, die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. So können sich je nach den Umständen des Einzelfalles etwa Hinweispflichten des Vermieters ergeben, dass ein Fahrzeug bei den Wetterverhältnissen zum Zeitpunkt der Vermietung nur mit StVO-konformer Bereifung zum Gebrauch geeignet ist. Ein darüber hinausgehendes Regelungsbedürfnis im Vertragsrecht ist nicht ersichtlich.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung die Verantwortung für die Wahl der Reifen vom Kunden auf den Mietwagenanbieter zu übertragen, und wenn nicht, warum nicht?

§ 2 Absatz 3a StVO richtet sich an den Fahrzeugführer. Gleichwohl kann nach den Umständen des Einzelfalls auch der Halter ordnungswidrig handeln, wenn er sich an der Ordnungswidrigkeit desjenigen beteiligt, der das Kraftfahrzeug bei winterlichen Verhältnissen ohne M+S-Reifen führt (§ 14 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Halter ein Kraftfahrzeug ohne M+S-Reifen einer anderen Person zu einem Zeitpunkt zur baldigen Nutzung übergibt, zu dem er damit rechnet, dass der Fahrer mit dem Kraftfahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt, obwohl die winterlichen Wetterverhältnisse dem Fahren ohne M+S-Reifen entgegenstehen.

Derzeit wird eine Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geprüft, welche die Verantwortlichkeit des Kraftfahrzeughalters für die bestimmungsgemäße Ausrüstung des Fahrzeugs bei winterlichen Wetterverhältnissen vorsehen könnte.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333